

Rahmen der vertikalen Integration, wie sie unter dem Diktat der Monopole in Westdeutschland gestaltet werden, mit der demokratischen Herausbildung vertikaler Kooperationsbeziehungen zwischen Land- und Nahrungsgüterwirtschaft in der DDR zeigt die grundlegend verschiedene Lösung dieses gesellschaftlichen, aus der wissenschaftlich-technischen Revolution resultierenden Problems in den beiden deutschen Staaten. In Westdeutschland geben ausschließlich die Interessen der Monopole den vertikalen Integrationsbeziehungen das Gepräge, oktroyiert der ökonomisch Stärkere dem Partner seine Bedingungen; in der DDR wird die vertikale Kooperation in echter Partnerschaft zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und der Nahrungsgüterwirtschaft entwickelt, die — ausgehend von den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen — die berechtigten Interessen aller Beteiligten im Auge hat, in der die Genossenschaftsbauern als gleichberechtigte Partner ihr verfassungsmäßiges Recht auf Mitgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft ausüben. Die Funktion der westdeutschen ländlichen Genossenschaften soll sich nach den Plänen der herrschenden Kreise aber nicht schlechthin auf die Ausbreitung der vertikalen Integration beschränken. Ihnen wird in diesem Zusammenhang zugleich die Funktion der Selektion unter den bäuerlichen Betrieben zugeordnet. Da der kapitalistische Strukturwandel der Landwirtschaft dem Monopolkapital zu langsam vonstatten geht, sollen die Genossenschaften' in das Bauernlegen aktiv eingeschaltet werden. Sie sollen besonders im Prozeß der vertikalen Integration die nach Bonner Vorstellungen nicht mehr förderungswürdigen klein- und mittelbäuerlichen Betriebe von größeren, kapitalistisch betriebenen Wirtschaften selektieren, die kleinen, leistungsschwächeren Landwirtschaftsbetriebe also von den genossenschaftlichen Leistungen allmählich ausschließen, ihnen den Weg zum Markt, zum Absatz ihrer Produkte versperren, so daß sie schließlich ökonomisch gezwungen werden, die landwirtschaftliche Produktion aufzugeben.

Thimm schlägt vor, schon bei Neugründung ländlicher Genossenschaften zu selektieren.²¹ Bei bereits bestehenden Genossenschaften läßt sich dieser Weg schwieriger beschreiten, weil Satzungsänderungen erschwerenden Bedingungen unterliegen. Hier wird als Ausweg vor geschlagen, daß zunächst auch von kleineren Betrieben kleine Mengen von Agrarprodukten abgenommen werden, „dieses kleinere Angebot aber mit den vollen Kosten zu belasten, die tatsächlich beim Einsammeln und Bearbeiten kleinerer Mengen entstehen. Um diese ökonomische Entscheidung wird in Zukunft keine Genossenschaft herumkommen. Damit wird sie natürlich ungewollt zu einem Instrument der agrarpolitischen Selektion.“²² Von den Prinzipien der Genossenschaft bleibt bei diesen Vorschlägen nichts mehr übrig. Hier ist keine Rede mehr von gegenseitiger Hilfe und genossenschaftlicher Solidarität. Diese Praxis wirft

dort „immer mehr bei den in Frage stehenden Instituten der Bankcharakter im Sinne des privaten Bankgewerbes dominiert, das genossenschaftliche Element dagegen . . . auf bestimmte Besonderheiten des Aufbaues und der Organisation dieser Banken und der Mitwirkung ihrer Genossenschaftsmitglieder an deren Verwaltung, die indessen auch immer mehr einen rein formalen Charakter annimmt, zurückgedrängt wird“, um fortzufahren: „Ganz ähnliches läßt sich unschwer von den Bezugs- und Absatzgenossenschaften, im Bereiche der Landwirtschaft besonders etwa von den genossenschaftlichen Molkereien... zeigen“ (a. a. O., S. 89). Albrecht bezeichnet es als „unentrinnbar“, „daß sich das Eigengewicht der Genossenschaftswirtschaften gegenüber den Einzelwirtschaften, denen sie dienen, verstärkt und die Betriebsgestaltung sich immer mehr versachlicht, als es in den Anfängen erforderlich erschien“ (a. a. O., S. 99).

²¹ Vgl. H. U. Thimm, a. a. O., S. 53: „Mitglieder sind von vornherein nach Leistungsfähigkeit zu selektieren.“

²² a. a. O., S. 49; ähnlich W. Schopen, a. a. O., S. 108, 168⁵